

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Harald Weinberg, Kathrin Vogler, Sabine Zimmermann (Zwickau), Eva Bulling-Schröter, Dr. André Hahn, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Kersten Steinke, Azize Tank, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Beihilfe und gesetzliche Krankenversicherung**

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, (nichtaktive) Soldatinnen und Soldaten sowie einige weitere Personengruppen und deren Familienmitglieder erhalten im Krankheitsfall einen Zuschuss zur medizinischen Versorgung, die sogenannte Beihilfe.

Gleichzeitig sind sie verpflichtet, zumindest für den Teil der nicht durch die Beihilfe abgedeckten Kosten eine Krankenversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung können sie über eine private Beihilfeergänzungsversicherung erfüllen oder sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichern.

Sollten sich Beihilfeberechtigte für eine freiwillige Versicherung in der GKV entscheiden, wird die Beihilfe aber nur in den sehr begrenzten Fällen gezahlt, in denen die GKV die Kosten nicht übernimmt. Oder kurz: Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung bietet sich für Beihilfeberechtigte an und wird seitens des Gesetzgebers und Dienstherrn unterstützt, eine Mitgliedschaft in der GKV hingegen nicht. In Hessen gibt es eine Sonderregelung, die auch GKV-Versicherten Beihilfe gewährt.

Daher ist es für die meisten Beihilfeberechtigten ungleich günstiger, sich privat zu versichern – gerade in jungen Jahren, in denen diese Entscheidung getroffen wird. Anders sähe das aus, wenn der Dienstherr den Arbeitgeberanteil in der GKV übernehmen müsste. Eine Untersuchung des Instituts IGES im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung ([www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie\\_VV\\_KrankenversPflcht\\_Beamte\\_Selbststaendige\\_Teilbericht-Beamte\\_final.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_VV_KrankenversPflcht_Beamte_Selbststaendige_Teilbericht-Beamte_final.pdf)) zeigt aktuell, dass die Beihilfeberechtigten bei einer echten Wechselmöglichkeit in die GKV mit Arbeitgeberanteil im Durchschnitt Beiträge sparen könnten. Noch größer wären die Einsparungen bei den Dienstherren, dem Bund, den Ländern, den Kommunen und anderen. Auch könnte der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sinken.

Probleme ergeben sich für Beihilfeberechtigte derzeit vor allem dann, wenn sie Vorerkrankungen haben und daher eine Aufnahme in die private Krankenversicherung (PKV) nur nach Gesundheitsprüfung mit Prämienzuschlägen oder Leistungsausschlüssen möglich ist. Zwar bieten einige PKV-Unternehmen eine Aufnahmegarantie für Beihilfeberechtigte mit einem in der Höhe begrenzten Risikozuschlag im Rahmen der Öffnungsklausel für Beamtinnen und Beamte an. Wer sich über diesen Weg nicht versichern kann oder die hohen Risikozuschläge nicht zahlen kann, dem bleibt letzten Endes nur der Weg in die GKV. Der Arbeitgeber-

anteil muss dann allerdings selbst getragen werden, und auch andere Einkommensarten werden nach § 240 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der freiwilligen Versicherung beitragspflichtig. In diesen Fällen besteht also eine Benachteiligung sowohl gegenüber anderen Beihilfeberechtigten in der PKV als auch gegenüber in der GKV Versicherungspflichtigen.

Letztlich wäre als Abhilfe dafür die Änderung der entsprechenden Beamtengesetze und Beihilferegelungen notwendig. Die Bundesregierung trägt direkte Verantwortung freilich nur für diejenigen, für die die Beihilferegelungen des Bundes gelten.

Änderungen im Beihilferecht greifen nicht in private Krankenversicherungsverträge ein. Zwar können sie den Wunsch nach Änderung dieser Verträge auf Seiten der Versicherten auslösen, allerdings tangieren sie nach Auffassung der Fragesteller bestehende Versicherungsverträge nur insoweit, als in den Verträgen Klauseln zur Anpassung der Tarife bei Beihilfeänderungen vereinbart wurden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Beihilfeberechtigte (ohne freie Heilfürsorge) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in Bund und Ländern?

Wie hoch sind die Beihilfeausgaben jeweils (bitte absolut und pro Kopf angeben)?

2. Wie viele Beihilfeberechtigte (ohne freie Heilfürsorge) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Kommunen, in der Sozialversicherung und bei anderen Dienstherren?

Wie hoch sind die Beihilfeausgaben jeweils (bitte absolut und pro Kopf angeben)?

3. Wie hat sich die Zahl der Beihilfeberechtigten nach den Antworten zu den Fragen 1 und 2 in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

4. Wie viele Beihilfeberechtigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Beihilfeanspruch, weil sie als Ehegatte oder Kind eines Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind (bitte getrennt nach Ehegatten und Kindern angeben)?

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte getrennt für Bund, die einzelnen Länder und sonstige angeben)?

6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beiträge in den Beihilfeergänzungstarifen durchschnittlich, und wie haben sie sich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (wenn möglich, bitte getrennt nach Altersgruppen angeben)?

7. Sieht die Bundesregierung für die Gruppe der verwitweten und geschiedenen Beamtengattinnen und Beamtengatten besondere Belastungen, und welcher Art sind diese (bitte auch die Gruppe derer berücksichtigen, die zum Zeitpunkt von Scheidung oder Tod der Beamtin bzw. des Beamten 55 Jahre und älter sind)?

8. Inwiefern haben nach Kenntnis der Bundesregierung verwitwete und geschiedene Beamtengattinnen und Beamtengatten einen Beihilfeanspruch (bitte getrennt für Bund, die einzelnen Länder und sonstige angeben)?

Wie verändert sich dieser ggf. nach der Scheidung und dem Tod des bzw. der Beihilfeberechtigten?

9. Welche Auswirkungen hat dies auf die Versicherungsprämien?

10. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen, Beihilfeberechtigten den Arbeitgeberanteil in der GKV zu erstatten?
11. Wie steht die Bundesregierung zu der Möglichkeit in der hessischen Beihilfeverordnung, wonach gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten Zahlungen in Höhe des entsprechenden Prozentsatzes der Behandlungskosten bis maximal zur Höhe des Beitrags zustehen?  
Ist dies nach Einschätzung der Bundesregierung verfassungskonform?
12. Weshalb gibt es eine vergleichbare Regelung, die die Entlastung gesetzlich versicherter Beihilfeberechtigter zum Ziel hat, nicht auch in der Bundesbeihilfeverordnung?
13. Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Verfassung vereinbar, in Beihilfeverordnungen vorzusehen, dass wahlweise statt der bisherigen Form der Beihilfe der Arbeitgeberanteil in der GKV durch den Dienstherren übernommen wird (falls notwendig, bitte zwischen neuen Beihilfeberechtigten und bestehenden Beihilfeansprüchen unterscheiden)?
14. Schreibt das Alimentationsprinzip die Beihilfe in der Form vor, wie sie heute existiert, und worin bestehen nach Ansicht der Bundesregierung Grenzen von Reformmöglichkeiten (falls notwendig, bitte zwischen neuen Beihilfeberechtigten und bestehenden Beihilfeansprüchen unterscheiden)?
15. Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung rechtlich möglich, für alle zukünftigen Beihilfeberechtigten dem Alimentationsprinzip ausschließlich durch einen Arbeitgeberanteil in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung zu tragen (bitte begründen)?
16. Wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung rechtlich möglich, die Beihilfeverordnungen so zu ändern, dass für alle auch derzeit Berechtigten ausschließlich ein Arbeitgeberanteil gezahlt wird, unabhängig von der Art der Versicherung und ggf. mit Übergangsfrist (bitte begründen)?
17. Wenn nein, wie weit dürfen Änderungen im Beihilferecht nach Einschätzung der Bundesregierung gehen, um rechtlich statthaft zu sein – zumal Änderungen in den Beihilfeverordnungen auch bei Änderungen im SGB V, z. B. bei Zuzahlungsänderungen in der GKV, regelmäßig analog auch im Beihilferecht Niederschlag finden?
18. Wäre die Einführung einer Versicherungspflicht in der GKV analog zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für alle bislang Beihilfeberechtigten oder alle künftigen Beihilfeberechtigten und eine diesbezügliche Gleichstellung mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Ansicht der Bundesregierung rechtlich möglich?
19. Aus welchem sachlichen (nicht rechtlichen) Grund unternimmt die Bundesregierung nichts in die Richtung, Beihilfeberechtigte zu einem höheren Anteil als bisher in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, zumal dadurch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse Einsparungen in den öffentlichen Haushalten möglich wären, der Beitragssatz in der GKV sinken könnte und auch die Beamtinnen und Beamten in der Summe weniger Beiträge/Prämien zahlen müssten?
20. Gewichtet die Bundesregierung in dieser Frage rechtliche Schwierigkeiten oder die Berufsfreiheit der privaten Versicherungsunternehmen höher als ihr Bestreben nach einer „schwarzen Null“ oder nach niedrigen Sozialversicherungsbeiträgen?  
Weshalb trägt die Bundesregierung nicht zur Lösung dieser rechtlichen Schwierigkeiten bei?

21. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Beihilfeberechtigte, die gesetzlich krankenversichert sind, zum Beispiel weil sie Vorerkrankungen haben, sich aus Überzeugung gesetzlich versichern wollen, viele Kinder haben oder aus der Wahrnehmung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung heraus eine Gesundheitsprüfung durch private Versicherer ablehnen, durch die Nichtzahlung von Arbeitgeberbeiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber gesetzlich pflichtversicherten Beschäftigten sowie regelhaft gegenüber privatversicherten Beihilfeberechtigten haben?

Welche Lösungen sieht die Bundesregierung für dieses Problem?

22. Wäre die Existenz der privaten Krankenversicherung (PKV) nach Einschätzung der Bundesregierung infrage gestellt, wenn Beamtinnen und Beamten ein echtes Wahlrecht mit Arbeitgeberbeiträgen gewährt würde?
23. Oder ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei Einführung eines echten Wahlrechts vielmehr Versichertenselektion zugunsten der PKV stattfinden würde?
24. Wenn nur für neue Beihilfeberechtigte eine Pflichtversicherung in der GKV geschaffen würde, könnte die PKV dann nach Ansicht der Bundesregierung das auslaufende alternde Versichertenkollektiv dauerhaft zu angemessenen Konditionen versichern?

Berlin, den 15. Februar 2017

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**